

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Erik Schweickert und Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Voraussetzungen zur Durchführung von Fastnachtsumzügen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch schätzt sie die Anzahl der Fastnachtsumzüge, die landesweit jährlich seit 2010 bis zu den coronabedingten Absagen stattfanden?
2. Welche Behörden sind für die Genehmigung von Fastnachtsumzügen zuständig?
3. Welche Voraussetzungen müssen für die Genehmigung von Fastnachtsumzügen erfüllt sein (rechtliche Vorgaben, Sicherheit, etc.)?
4. Inwiefern sind die Anforderungen zur Durchführung von Fastnachtsumzügen in den vergangenen zehn Jahren angestiegen (ggf. unter konkreter Angabe von Vorgabenänderungen)?
5. Inwiefern betrachtet sie unter dem Aspekt des Brauchtumsschutzes die Verschärfung von Vorgaben als adäquat (ggf. bezogen auf einzelne unter Frage 4 genannte Vorgabenänderungen)?
6. Inwiefern ist es zutreffend und wie bewertet sie es, dass Veranstalter von Fastnachtsumzügen geschultes Personal, bspw. für die Aufstellung von Verkehrsschildern benötigen, obwohl entsprechendes Personal oder entsprechende eindeutige Vorgaben zum Aufstellungsort bestimmter Verkehrsschilder etc. seitens der Genehmigungsbehörden gestellt werden (könnten)?
7. Inwiefern sind ihr Beschwerden über Vorgaben zur Durchführung von Fastnachtsumzügen bekannt?
8. Inwiefern werden die Veranstalter von Fastnachtsumzügen bei der Durchführung der Umzüge vom Land, den Kreisen und den Kommunen unterstützt (bspw. finanziell, Aufstellung von Verkehrsschildern, Straßenreinigung etc.)?

9. Inwiefern sieht sie unter dem Aspekt des Brauchtumsschutzes Möglichkeiten, Vereinfachungen der Vorgaben zur Durchführung von Fastnachtsumzügen und den Abbau bürokratischer Hürden umzusetzen?
10. Inwiefern gibt es Vorgaben, Zufahrtswege mit Hilfe von Fahrzeugen zu sperren (unter Angabe, inwiefern diese einen effektiveren und zuverlässigeren Schutz als bspw. Absperrzäune bieten)?

9.3.2023

Dr. Schweickert, Hoher FDP/DVP

Begründung

Fastnachtsumzüge sind ein wichtiger Teil des traditionellen Brauchtums. Nach Ansicht vieler Veranstalter dieser Umzüge sind die Anforderungen zu deren Durchführung in den vergangenen Jahren allerdings immer weiter angestiegen, sodass teilweise bereits über Absagen nachgedacht wird. Diese Kleine Anfrage soll deshalb klären, inwiefern sich die Vorgaben in den vergangenen Jahren tatsächlich geändert haben und inwiefern die Veranstalter Unterstützung erhalten.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. April 2023 Nr. IM3-0141.5-341/21/21 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch schätzt sie die Anzahl der Fastnachtsumzüge, die landesweit jährlich seit 2010 bis zu den coronabedingten Absagen stattfanden?

Zu 1.:

Stadtfeste, Musikkonzerte, Festivals, Weihnachtsmärkte, Fastnachtsumzüge und eine Vielzahl weiterer Veranstaltungen prägen das kulturelle Leben in Baden-Württemberg und sind Ausdruck einer gelebten Tradition.

Landesweit finden jährlich zahlreiche kleinere und größere Faschingsveranstaltungen bzw. Fastnachtsumzüge statt. Die konkrete Anzahl ist dabei kein Teil einer strukturierten Erfassung und lässt sich nicht seriös schätzen.

2. Welche Behörden sind für die Genehmigung von Fastnachtsumzügen zuständig?
3. Welche Voraussetzungen müssen für die Genehmigung von Fastnachtsumzügen erfüllt sein (rechtliche Vorgaben, Sicherheit, etc.)?
4. Inwiefern sind die Anforderungen zur Durchführung von Fastnachtsumzügen in den vergangenen zehn Jahren angestiegen (ggf. unter konkreter Angabe von Vorgabenänderungen)?
5. Inwiefern betrachtet sie unter dem Aspekt des Brauchtumsschutzes die Verschärfung von Vorgaben als adäquat (ggf. bezogen auf einzelne unter Frage 4 genannte Vorgabenänderungen)?

Zu 2. bis 5.:

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg existiert keine Regelung, die eine pauschale Genehmigungspflicht für (Groß-)Veranstaltungen vorsieht. Vielmehr richtet sich deren Durchführbarkeit danach, ob die Veranstaltung mit den für sie im Einzelfall geltenden Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten vereinbar ist, in welchen auch fachrechtliche Genehmigungspflichten enthalten sein können. Eine Genehmigungspflicht besteht insbesondere dann, wenn (Groß-)Veranstaltungen über den privaten Bereich hinausgehen und dadurch Auswirkungen auf die Öffentlichkeit zu erwarten sind (bspw. Nutzung des öffentlichen Raums oder zu erwartende Auswirkungen auf den Straßenverkehr).

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Behörden zur Erteilung von (sicherheitsrelevanten) Auflagen ermächtigen, ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgebieten, und sind abhängig von Art, Größe oder Ort der jeweiligen (Groß-)Veranstaltung. In Betracht kommen beispielsweise die Versammlungsstättenverordnung, die Gewerbeordnung und die Straßenverkehrsordnung.

Im Falle von (Groß-)Veranstaltungen, also auch bei Brauchtumsveranstaltungen, werden die jeweils erforderlichen Auflagen und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden stets je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit Augenmaß geprüft und ggfs. angeordnet.

Die Prüfung, ob im Einzelfall eine Genehmigung erforderlich ist, obliegt der zuständigen Stelle, insbesondere den jeweils tangierten Fach- oder Ordnungsämtern. Je nach Veranstaltung können mehrere Behörden im Genehmigungsprozess fachlich betroffen sein und damit eine eigene Zuständigkeit innehaben, beispielsweise die Straßenverkehrsbehörde für verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen, das Baurechtsamt insbesondere für baurechtliche Genehmigungen, die Umweltschutzbehörde für lärm- und immissionsschutzrechtliche Vorgaben oder auch das Ordnungsamt/Veterinäramt für den Ausschank und Verzehr von Speisen.

6. Inwiefern ist es zutreffend und wie bewertet sie es, dass Veranstalter von Fastnachtsumzügen geschultes Personal, bspw. für die Aufstellung von Verkehrsschildern benötigen, obwohl entsprechendes Personal oder entsprechende eindeutige Vorgaben zum Aufstellungsort bestimmter Verkehrsschilder etc. seitens der Genehmigungsbehörden gestellt werden (könnten)?

Zu 6.:

Die Straßenverkehrsbehörden sind im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) lediglich für die verkehrsrechtliche Anordnung von Verkehrszeichen zuständig. Sind im Rahmen der vorgenannten Erlaubniserteilung Verkehrsregelungen notwendig, so richtet sich die verkehrsrechtliche Anordnung an den jeweiligen Straßenbaulasträger. Im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind hierfür in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung kann auch

von der Gemeinde oder einem vom Veranstalter beauftragten fachkundigen Dritten übernommen werden. In der Regel scheidet eine Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung, wie beispielsweise das Aufstellen von entsprechender Beschilderung, vonseiten der unteren Verwaltungsbehörde mit den jeweiligen Straßenmeistereien unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen aus bzw. beschränkt sich auf die Kontrolle der Umsetzung von Dritten. Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen (Rn 18 VwV-StVO zu § 29). Ergänzend hierzu ist in Bezug auf Fastnachtsumzüge davon auszugehen, dass diese innerorts stattfinden. Innerorts sind die Kommunen unter anderem für die Reinigung nach § 41 Straßengesetz zuständig.

7. Inwiefern sind ihr Beschwerden über Vorgaben zur Durchführung von Fastnachtsumzügen bekannt?

Zu 7.:

Konkrete Beschwerden in Einzelfällen sind der Landesregierung aktuell nicht bekannt (Stand: 24. März 2023). Im Rahmen des „Runden Tisches Fastnacht“ (vgl. Antwort zu Frage 9) werden jedoch allgemeine Problemstellungen im Sinne der Fragestellung gemeinsam mit den beteiligten Akteuren erörtert.

8. Inwiefern werden die Veranstalter von Fastnachtsumzügen bei der Durchführung der Umzüge vom Land, den Kreisen und den Kommunen unterstützt (bspw. finanziell, Aufstellung von Verkehrsschildern, Straßenreinigung etc.)?

Zu 8.:

Das Land gewährt keine finanzielle Unterstützung von Fastnachtsumzügen. Inwieweit einzelne Landkreise oder Kommunen Fastnachtsumzüge finanziell oder logistisch unterstützen, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

9. Inwiefern sieht sie unter dem Aspekt des Brauchtumsschutzes Möglichkeiten, Vereinfachungen der Vorgaben zur Durchführung von Fastnachtsumzügen und den Abbau bürokratischer Hürden umzusetzen?

Zu 9.:

Die Landesregierung erstellt derzeit eine Handreichung für (Groß-)Veranstaltungen in Baden-Württemberg, welche auf Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen Informationen zur Erhöhung des Schutzes von (Groß-)Veranstaltungen enthält. Sie soll dabei als Orientierungshilfe zu einer effizienten, zielgerichteten und abgestimmten Zusammenarbeit der beteiligten Akteure beitragen sowie ein landesweit einheitliches Vorgehen fördern.

Darüber hinaus findet unter der Leitung des Innenministeriums regelmäßig ein sog. „Runder Tisch“ zum Thema Fastnacht statt. Dieser dient insbesondere dem offenen Austausch der beteiligten Stellen, wodurch Prozesse optimiert und die Zusammenarbeit gestärkt werden kann.

In allen Veranstaltungsphasen (Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase) kommt der engen, niederschweligen und frühzeitigen Abstimmung aller beteiligten Akteure eine erfolgskritische Bedeutung zu. Dadurch können etwaige Abstimmungsbedarfe und sicherheitsrelevante Entwicklungen frühzeitig erkannt und besprochen werden. Regelmäßige Zusammenkünfte sowie anlassbezogene Absprachen (bereits im Vorfeld) können ein schnelles und flexibles Handeln aller Beteiligten, insbesondere auch bei besonderen Lageentwicklungen (z. B. Unwetter, Amokandrohungen, etc.), begünstigen. Vor diesem Hintergrund

hat sich die Benennung eines zentralen Ansprechpartners und eines Vertreters aus den Reihen der jeweils beteiligten Akteure als sinnvoll erwiesen.

Die gemachten Erfahrungen sollten für künftige, ähnlich gelagerte Veranstaltungen im Rahmen einer Nachbereitung aufgearbeitet werden, wodurch in der Folge meist eine effiziente und zielgerichtete Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. Gerade bei regelmäßig wiederkehrenden Brauchtumsveranstaltungen, bei denen ein Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren häufig durch den Veranstalter als zu bürokratisch empfunden wird, bietet die Nachbereitung sowie ein turnusmäßiger Informationsaustausch aller beteiligten Akteure die Möglichkeit einer praktikablen Zusammenarbeit.

10. Inwiefern gibt es Vorgaben, Zufahrtswege mit Hilfe von Fahrzeugen zu sperren (unter Angabe, inwiefern diese einen effektiveren und zuverlässigeren Schutz als bspw. Absperrzäune bieten)?

Zu 10.:

Als Ausfluss aus den Erfahrungen terroristischer Anschläge, bei denen unter anderem Fahrzeuge gezielt als Waffe in Menschenmengen gelenkt wurden, ergeben sich unterschiedlichste Anforderungen an die Widerstandskraft von etwaigen Sperrstellen, welche durch Absperrzäune in der Regel nicht gewährleistet werden können. Die Eignung einer Barriere ist unter anderem maßgeblich von der Mobilität bzw. Flexibilität, der Stoppwirkung, des Untergrunds und auch der Verfügbarkeit abhängig. Die Polizeien der Länder und des Bundes haben gemeinsam mit dem Polizeitechnischen Institut der Deutschen Hochschule der Polizei im Jahr 2018 die Technische Richtlinie „Mobile Fahrzeugsperrungen“ erstellt, welche allgemeine und spezifische Anforderungen an mobile Fahrzeugsperrungen definiert.

Ob es bei einer (Groß-)Veranstaltung erforderlich ist, bestimmte Nutzungsarten von Zufahrtswegen wie beispielsweise durch Kraftfahrzeuge zu unterbinden, ist durch die zuständigen Behörden stets je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu bewerten.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 verwiesen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär